

B e s t ä t i g t :

Der Minister des Innern  
der Tschechoslowakischen  
sozialistischen Republik

.....*V. Kažian*.....

Praha, den

*28.2.1986*

B e s t ä t i g t :

Der Minister für Staats-  
sicherheit der Deutschen  
demokratischen Republik

.....*H. Hildebrandt*.....

Berlin, den

*26.2.86*

P R O T O K O L L

über das Zusammenwirken und die Zusammenarbeit zwischen  
der VI. Verwaltung des Korps der nationalen Sicherheit  
der Tschechoslowakischen sozialistischen Republik und den  
Spezialfunkdiensten des Ministeriums für Staatssicherheit  
der Deutschen demokratischen Republik auf dem Gebiet des  
Funkaufklärungsdienstes für die Jahre 1986 - 1990

---

In Übereinstimmung mit der Vereinbarung über die Zusammen-  
arbeit zwischen dem Föderalen Ministerium des Innern der  
CSSR und dem Ministerium für Staatssicherheit der DDR vom  
9. März 1977 wird die Zusammenarbeit zwischen der VI. Ver-  
waltung des FMdI der CSSR und den Spezialfunkdiensten des  
MfS der DDR auf dem Gebiet der Funkaufklärung in den Jahren  
1986 - 1990 fortgesetzt.



Artikel 1

Die VI. Verwaltung des Korps der nationalen Sicherheit der CSSR (weiter nur "die VI. Verwaltung des FMdI der CSSR") und die Spezialfunkdienste des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR (weiter nur "die SFD des MfS der DDR") werden besonders bei der Erfüllung folgender Hauptaufgaben zusammenarbeiten :

1. Durchführung gemeinsamer abgestimmter Massnahmen zur Erhöhung der Eindringtiefe in das Operationsgebiet BRD und Österreich mit dem Ziel des weiteren Eindringens in feindliche Zentren zur Gewinnung operativ-relevanter Informationen für beide Dienste und zur rechtzeitigen Erkennung imperialistischer Aggressionsabsichten, insbesondere zur Verhinderung eines überraschenden Kernwaffenangriffs.
2. Weiterführung halbstationärer Erkundungs- und Aufklärungseinsätze entlang der Staatsgrenze der CSSR zur BRD.
3. Weitere Erweiterung der Zusammenarbeit auf dem Sektor KW durch das arbeitsteilige Vorgehen bei der Gewinnung operativ-relevanter Informationen.
4. Schrittweiser Einsatz rechnergestützter Anlagen und automatischer Selektierungstechnik zur Bearbeitung operativ-relevanter Quellen.
5. Schaffung notwendiger Voraussetzungen für eine Bearbeitung neu auftretender Kommunikationssysteme der BRD und Österreichs im übertragenen Kampfabschnitt.  
Schwerpunkte bilden dabei Trägerfrequenzanlagen und zellulare Autotelefonnetze.
6. Zielgerichtetes Eindringen in operativ-relevante gegnerische Übertragungssysteme, insbesondere des Netzes DISPOL und weiterer Datenübertragungen.



7. Weiterführung spezifischer Ausbildungsmassnahmen von Kadern des FMdI der CSSR in die DDR.
8. Fertigstellung des Arbeits- und Unterkunftsobjektes auf dem Stützpunkt "TOPAS" und Errichtung der Antennenanlagen in den Türmen auf den Stützpunkten "TOPAS" und "RUBIN".
9. Austausch von Erkenntnissen über Mittel und Methoden der Lesbarmachung gegnerischer parasitärer Abstrahlungen zum Zweck der Suche und Gewinnung operativ-relevanter Informationen.
10. Die Aufnahme und Bearbeitung operativ bedeutsamer invertierter und chiffrierter Funkverbindungen des Gegners.
11. Entwicklung von Lösungsvorschlägen zur automatisierten Aufnahme von Morse - Funkverbindungen (hand- und maschinenegetastet) und deren praktische Anwendung.

Die Verwirklichung dieser Hauptaufgaben für den Zeitraum 1986 - 1990 erfolgt auf der Grundlage von jährlich vorzunehmenden Planabstimmungen der VI. Verwaltung des FMdI und der SFD des MfS.

Ebenso dienen die regelmässig stattfindenden Grenztreffen oder Inspektionen der gegenseitigen Abstimmung in Realisierung der gemeinsamen Aufgaben.



Artikel 2

In Realisierung der unter Artikel 1 genannten Hauptaufgaben konzentrieren sich beide Dienste insbesondere auf :

1. Die ständige Qualifizierung der eingesetzten Operateure auf den Stützpunkten für die Effektivierung der Such-, Aufklärungs- und Informationsgewinnungsprozesse.
2. Die planmässige Vervollkommnung der operativ-technischen Geräte, Anlagen und Ausrüstung der Stützpunkte.
3. Die Gewährleistung des erforderlichen Kaderumfanges für die gemeinsamen Stützpunkte auf dem Territorium der CSSR (personeller Anteil der DDR - Kader je Stützpunkt und Schicht 5 - 6 Genossen).
4. Die Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Erkundungs- und Aufklärungsmassnahmen.

ARCHIV BEZPEČENOSTI SLOŽEK

Zrušen stupeň utajení (svazku) dnem 1. 1. 2008 podle ustanovení § 57 odst. 3 zák. č. 412/2005 Sb.



Artikel 3

Die VI. Verwaltung des FMdI der CSSR ist verantwortlich für :

1. Die Unterstützung der wissenschaftlich-technischen Weiterentwicklung der Mittel und Methoden des ELOKA.
2. Die materiell-technische Sicherstellung der als gemeinsame Stützpunkte auf dem Territorium der CSSR dienenden Objekte.
3. Die Sicherstellung / Gewährleistung rückwärtiger Aufgaben und Versorgungsdienste dieser Stützpunkte.
4. Die Sicherung der Nachrichten- und Kurierverbindungen auf dem Territorium der CSSR.
5. Die Führung der Stützpunktleiter zur Gewährleistung der ihnen übertragenen Aufgaben und Verantwortung.

ARCHIV BEZPĚČNOSTNÍCH SLOŽEK  
Zrušen stupeň utajení (svazky) č. 17. 2008 podle ustanovení § 157 odst. 2 zák. č. 412/2005 Sb.



Artikel 4

Die SFD des MfS der DDR sind verantwortlich für :

1. Die wissenschaftlich-technische Weiterentwicklung der Mittel und Methoden des ELOKA.
2. Die operative Führung und Steuerung der gemeinsamen Stützpunkte auf dem Territorium der CSSR zur Gewährleistung und Sicherung einheitlicher Prozesse des ELOKA.
3. Die zentrale operative Auswertung, Überprüfung und Verdichtung der gewonnenen Ausgangsinformationen.
4. Die Gewährleistung der aktuellen Übergabe der Informationen an das FMdI der CSSR entsprechend bestehender Informationsbedürfnisse.
5. Die Durchführung notwendiger technischer Analyseprozesse.

ARCHIV BEZPEČNOSTNÍCH SLOŽEK

Zrušen stupeň utajení (svazku) dnem 1. 1. 2008 podle ustanovení § 157 odst. 3 zák. č. 412/2005 Sb.



Artikel 5

1. Bestandteil dieses Protokolls bildet die Anlage "Grundsätze über die gemeinsame Tätigkeit der VI. Verwaltung des FMdI der CSSR und der SFD des MfS der DDR auf dem Territorium der CSSR".

2. Auf der Grundlage der Jahrespläne beider Ministerien werden zwischen der VI. Verwaltung des FMdI der CSSR und den SFD des MfS der DDR die offiziellen Kontakte realisiert.

Erforderliche Arbeitskontakte von Angehörigen beider Dienste, die sich aus der gemeinsamen Tätigkeit auf dem Territorium der CSSR ergeben, werden nach den in der Anlage festgelegten Grundsätzen durchgeführt.

3. Auf einem Treffen der Leiter der VI. Verwaltung des FMdI und der SFD des MfS im Jahr 1988 in Berlin ist es zu empfehlen, die bis dahin erzielten Ergebnisse der Zusammenarbeit in Verwirklichung vorgenannter Hauptaufgaben einzuschätzen.

4. Ergänzungen oder Veränderungen dieser Dokumente können nur mit Zustimmung des Ministers des Innern der CSSR und des Ministers für Staatssicherheit der DDR vorgenommen werden.



5. Die Dokumente treten nach Bestätigung durch den Minister des Innern der CSSR und nach Bestätigung durch den Minister für Staatssicherheit der DDR mit der Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft und haben bis 31. Dezember 1990 Gültigkeit.

Die auf dem Treffen beratenen Dokumente wurden in 2 Exemplaren in tschechischer Sprache und in 2 Exemplaren in deutscher Sprache gefertigt, wobei die Texte gleiche Gültigkeit haben.

FMdI der CSSR

VI. Verwaltung

JUDr. HAVLÍK  
Oberst

MfS der DDR

Spezialfunkdienste

Dr. MÄNNCHEN  
Generalmajor

ARCHIV BEZPEČNOSTNICH SLUŽEB  
Zrušen stupeň utajení (svazku) dnem 1. 1. 2008 podle ustanovení § 157 odst. 3 zák. č. 112/2005 Sb.



ANLAGE 1

Streng geheim !

Grundsätze über die gemeinsame Tätigkeit der  
VI. Verwaltung des FMdI der CSSR und der SFD  
des MfS der DDR auf dem Territorium der CSSR.  
=====

ARCHIV BEZPEČNOSTNÍCH SLOŽEK  
Zrušen stupeň utajení (svazku) dnem 1. 1. 2008 podle ustanovení § 157 odst. 3 zák. č. 412/2005 Sb.



## 1. Eingangsbestimmungen

1.1. Die gemeinsame Tätigkeit der VI. Verwaltung des FMdI der CSSR und der SFD des MfS der DDR auf dem Territorium der CSSR wird auf der Grundlage der Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem FMdI der CSSR und dem MfS der DDR vom 9. März 1977 verwirklicht.

1.2. Diese gemeinsame Tätigkeit umfasst die Vorbereitung und Durchführung von Funkaufklärungs- und Erkundungsmassnahmen durch Mitarbeiter der VI. Verwaltung des FMdI der CSSR und der SFD des MfS der DDR auf gemeinsamen Stützpunkten auf dem Territorium der CSSR (im weiteren nur Stützpunkte/gemeinsame Stützpunkte).

Derartige gemeinsame Stützpunkte können

- a) feste Stützpunkte,
- b) halbstationäre Stützpunkte,
- c) mobile Stützpunkte

sein.

Die jeweilige zweckmässige Bestimmung ergibt sich aus der konkreten Aufgabestellung unter Beachtung vorhandener günstiger Realisierungsmöglichkeiten beider Dienste.

Die gemeinsame Tätigkeit erstreckt sich auch auf die mit der Existenz und den Betrieb der Stützpunkte zusammenhängenden Tätigkeiten.

1.3. Die gemeinsame Tätigkeit der VI. Verwaltung des FMdI und der SFD des MfS erfolgt auf der Grundlage der beiderseitigen Planung, Vorbereitung und Durchführung zu lösender Aufgaben.



1.4. Die Arbeit auf den gemeinsamen Stützpunkten erfolgt nach Beobachtungsplänen, die von den SFD des MfS erarbeitet werden. Dabei sind die von der VI. Verwaltung des FMdI stehenden Anforderungen zu berücksichtigen. Die Pläne werden beiderseitig beraten und abgestimmt.

1.5. Die aus der gemeinsamen Tätigkeit gewonnenen operativen Erkenntnisse, einschliesslich funktaktisch-technischer Ergebnisse, stehen beiden Diensten zur Verfügung.

1.6. Die Auswertung der auf den gemeinsamen Stützpunkten gewonnenen Informationen erfolgt an zentraler Stelle durch die SFD des MfS.

Entsprechend bestehender Informationsbedürfnisse erfolgt schnellstmöglichst die Übergabe der aufbereiteten Informationen an die VI. Verwaltung des FMdI über die internationale Abteilung und im Falle der Gefahr im Verzuge auf direktem Wege.

1.7. Die VI. Verwaltung des FMdI und die SFD des MfS gewährleisten in der gemeinsamen Tätigkeit die Geheimhaltung und die Sicherheit der eingesetzten Kräfte. Alle in der gemeinsamen Tätigkeit zum Einsatz kommenden Kader haben die erforderlichen Gesetze, Bestimmungen, Ordnungen und Richtlinien zu kennen und einzuhalten.

## 2. Sicherstellung der gemeinsamen Tätigkeit

2.1. Die VI. Verwaltung des FMdI ist hauptverantwortlich für :

a) die Sicherstellung der als Stützpunkte dienenden Objekte,



einschliesslich ihrer Innenausrüstung;

- b) die Sicherstellung rückwärtiger Aufgaben und Versorgungsdienste der Stützpunkte;
- c) den Transport der eingesetzten Kräfte und Mittel auf dem Territorium der CSSR;
- d) die Gewährleistung erforderlicher Kurier- und chiffrierter Nachrichtenverbindungen auf dem Territorium der CSSR;
- e) die Gewährleistung ärztlicher Betreuung für Angehörige der SFD des MfS im Notfall;
- f) die Gewährleistung der zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben notwendigen Kontakte mit den Grenzorganen, der Volksarmee und anderen Organen der CSSR.

2.2. Beide Dienste sind gemeinsam verantwortlich für

- a) die planmässige Sicherstellung und Nutzung der operativ-technischen Mittel für die Stützpunkte;
- b) die Bereitstellung und Nutzung erforderlicher Arbeitsmittel (Karteien usw.).

### 3. Gemeinsame Tätigkeit auf den Stützpunkten

3.1. Im Sinne dieser Grundsätze gelten als gemeinsame Stützpunkte die Objekte



RUBIN - auf dem Cerchov, Kreis Domazlice  
TOPAS - auf dem Polednik, Kreis Prachatic  
SAPHIR 2 - bei Devinské Jazero, Kreis Bratislava-Land

3.2. Die Stützpunkte sind besonders geheim zu haltende und zu schützende Objekte.

3.3. Die Stützpunkte sind ständig zu besetzen. In den Arbeitsschichten sind die Mitarbeiter beider Dienste tätig.

3.4. Im Falle von Gefahr oder eines direkten Angriffes des Stützpunktes befolgen alle Mitarbeiter die festgelegten Massnahmen für den Schutz des Stützpunktes.  
(siehe Punkt 3.6.)

3.5. Die Gewährleistung des Zutritts zu den Objekten, in denen sich die Stützpunkte befinden, einschliesslich der Sicherstellung des Betretens des Grenzgebietes, werden von der VI. Verwaltung des FMdI realisiert.  
Die Mitarbeiter beider Dienste sind verpflichtet, die mit dem Betreten vorgenannter Objekte und des Grenzgebietes festgelegten Bediengungen und Bestimmungen einzuhalten.

3.6. Die VI. Verwaltung des FMdI und die SFD des MfS erarbeiten und präzisieren die für die Tätigkeit der Mitarbeiter beider Dienste auf den Stützpunkten geltenden Arbeitsrichtlinien und Dokumente. Das umfasst die

- a) Stützpunktordnung,
- b) Richtlinien für den Schutz des Stützpunktes im Fall eines Angriffes,
- c) Bestimmungen für den Aufenthalt und die Bewegung im Grenzgebiet,



d) Brandschutzordnung.

Zu diesen Dokumenten erfolgt bei jedem Neueinsatz von Kadern bzw. halbjährlich für alle eingesetzten Kräfte eine aktenkundige Belehrung durch den Stützpunktleiter.

3.7. Die gemeinsame Tätigkeit der auf den Stützpunkten eingesetzten Kader, die zu realisierenden politisch-operativen, operativ-technischen und sicherstellenden Prozesse wird durch den von der VI. Verwaltung des FMdI bestimmten Leiter des Stützpunktes und den durch die SFD des MfS bestimmten Schichtleiter geleitet. Die entsprechenden Aufgaben und Kompetenzen sind exakt festgelegt.

3.8. Der auf den Stützpunkten jeweils angesetzte Leiter (Stützpunktleiter) der VI. Verwaltung des FMdI ist für die entsprechende Einsatzperiode der direkte Vorgesetzte aller zum Einsatz kommenden Kräfte der beiden Dienste. Bei Abwesenheit des Stützpunktleiters wird ein Stellvertreter, ebenfalls aus dem Kaderkreis der VI. Verwaltung des FMdI, benannt und mit der Führung des Stützpunktes beauftragt.

3.9. Der Leiter eines Stützpunktes ist verantwortlich für die konsequente Einhaltung und Umsetzung der für die gemeinsame Tätigkeit bestehenden Befehle, Weisungen und Ordnungen. Weiterhin ist der Stützpunktleiter hauptverantwortlich für

- a) die ständige Betriebsfähigkeit des Stützpunktes;
- b) den effektivsten Einsatz der Kräfte und Mittel;
- c) die Gewährleistung von Ordnung, Disziplin, Sicherheit und Geheimhaltung, einschliesslich für die Verteidigung des Stützpunktes im Fall eines Angriffs durch alle Mitarbeiter;



- d) die Funktionstüchtigkeit aller Nachrichtenverbindungs-  
kanäle;
- e) den Brandschutz und die technische Sicherheit;
- f) die Versorgung/Verpflegung der Stützpunktbesatzung  
einschliesslich für den sicheren Transport von Personen  
und Material zum/vom Stützpunkt;
- g) den Kontakt mit den Grenztruppen, der Armee und anderen  
Organen/Institutionen der CSSR;
- h) die ordnungsgemässe Versendung/Empfang der Kurierpost;
- i) die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung der ein-  
gesetzten Kader im Notfall.

3.10. Der auf den gemeinsamen Stützpunkten eingesetzte Schichtleiter der SFD des MfS ist für die entsprechende Einsatzperiode hauptverantwortlich für die Gestaltung der operativen Prozesse auf den Stützpunkten und für die konsequente, schöpferische Verwirklichung der in den Arbeitsaufträgen festgelegten Massnahmen.

Daraus resultierend ergeben sich für ihn folgende Einzelaufgaben

- a) effektivster Einsatz der Kräfte und Mittel zur praktischen Realisierung notwendiger Such-, Aufklärungs- und Informationsgewinnungsprozesse;
- b) Organisierung der Vorauswertung der Erstinformationen;
- c) Gewährleistung der ständigen Einsatzbereitschaft/Betriebsfähigkeit der operativ-technischen Geräte und Anlagen, Durchführung erforderlicher Tauschprozesse;
- d) Durchführung technischer Kontrollen und Inventuren entsprechend den Bestimmungen der SFD des MfS;



- e) Führung und aktuelle Ergänzung vorhandener operativer Arbeitshilfsmittel wie Speicher, Karteien, Übersichten;
- f) Einhaltung der Disziplin, Ordnung, Sicherheit und Geheimhaltung durch alle Mitarbeiter der SFD des MfS auf dem Territorium der CSSR.

3.11. Der Leiter des Stützpunktes ist gemeinsam mit dem Schichtleiter verantwortlich für

- a) die Dienstplanung sämtlicher zum Einsatz kommenden Kräfte;
- b) den zweckmässigen Einsatz der Kräfte unter Beachtung des Qualifikationsniveaus der Kader;
- c) die Durchführung gemeinsamer Arbeitsbesprechungen und Auswertung der erzielten Ergebnisse;
- d) die Erarbeitung gemeinsamer Wochenberichte an die VI. Verwaltung des FMdI und die SFD des MfS;
- e) die Vorbereitung der wöchentlichen Kurierpost der beiden Dienste;
- f) die Übermittlung notwendiger Informationen an die VI. Verwaltung des FMdI und die SFD des MfS;
- g) die Durchführung spezifischer Schulungen für die Einsatzkader des Stützpunktes;
- h) die Durchführung gemeinsamer aktuell-politischer Gespräche und die Gestaltung der Sichtagitation auf den Stützpunkten;
- i) die Einhaltung der unter Punkt 3.6. genannten Ordnungen und Bestimmungen durch alle Einsatzkader.

#### 4. Durchführung von Inspektionen

4.1. Inspektionen leitender Angehöriger der VI. Verwaltung des FMdI und der SFD des MfS auf den Stützpunkten werden



auf der Grundlage gemeinsam abgestimmter Planung durchgeführt.

4.2. Das Recht zur Durchführung von Inspektionen auf den Stützpunkten haben

- a) die Leiter der VI. Verwaltung des FMdI und der SFD des MfS;
- b) von den Leitern beider Dienste beauftragte Stellvertreter;
- c) die für die Stützpunkte verantwortlichen Leiter beider Seiten.

4.3. Die Zielstellung durchzuführender Inspektionen besteht in

- a) der Kontrolle über die Einhaltung gültiger Rechtsbestimmungen des FMdI der CSSR durch die eingesetzten Kräfte;
- b) der Kontrolle der Durchsetzung der in den Dokumenten für die gemeinsame Tätigkeit getroffenen Aufgaben und Festlegungen;
- c) der Einschätzung der Effektivität des Stützpunktes und des erreichten Entwicklungsstandes der Kader bei der Erfüllung übertragener operativer, operativ-technischer und sicherstellender Aufgaben.

4.4. In Abhängigkeit festgestellter Ergebnisse bei Inspektionen werden von den Leitern der VI. Verwaltung des FMdI und der SFD des MfS entsprechende Massnahmen eingeleitet.



4.5. Die VI. Verwaltung des FMdI gewährleistet den Inspektionsorganen der SFD des MfS Hilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Inspektionen und ist für ihre Sicherheit verantwortlich.

4.6. Auftretende Kosten bei Inspektionen durch die SFD des MfS werden durch die DDR - Seite getragen.

ARCHIV BEZPEČNOSTNÍCH SLOŽEK  
Zrušen stupeň utajení (svazku) dnem 1. 1. 2008 podle ustanovení § 157 odst. 3 zák. č. 42/2005 Sb.